



Baden-Württemberg

REGIERUNGSPRÄSIDIUM FREIBURG
LANDESAMT FÜR GEOLOGIE, ROHSTOFFE UND BERGBAU

Öffentliche Bekanntmachung

Das Regierungspräsidium Freiburg erteilte der Firma terrantes bw GmbH, Am Wallgraben 135, 70565 Stuttgart, die immissionsschutzrechtliche Teilgenehmigung für die Änderung und Erweiterung der erforderlichen Hochbauaktivitäten der mit dem 19. Februar 2019, Az.: 97-4562-151.95/22/30, erteilten Teilgenehmigung für die Errichtung und den Probetrieb einer neuen Maschineneinheit 1 (ME 1) durch den Austausch der bestehenden ME 2 in der Gasverdichterstation Scharenstetten am Standort 89160 Dornstadt-Scharenstetten, Vor dem Hochwang 1, Flurstück 435, der Gemarkung Dornstadt, nach den §§ 4, 6, 8 und 16 Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG).

In diesem Zusammenhang erfolgt nach § 10 Abs. 8a BImSchG folgende Bekanntmachung:

1. Genehmigungsbescheid

Der Genehmigungsbescheid wird auf den nachfolgenden Seiten bekannt gemacht.

2. BVT-Merkblatt

Nachstehend wir das für die Anlage maßgebliche BVT-Merkblatt bezeichnet:

„Merkblatt über beste verfügbare Techniken für Großfeuerungsanlagen“ (Stand: Juli 2006)

Auf Antrag der Firma terrantes bw GmbH wurde entsprechend § 16 Abs. 2 BImSchG von der öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens sowie der Auslegung des Antrags und der Unterlagen abgesehen, da erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die in § 1 genannte Schutzgüter nicht zu besorgen waren.

Freiburg, den 27.02.2020

Regierungspräsidium Freiburg



Baden-Württemberg


REGIERUNGSPRÄSIDIUM FREIBURG
LANDESAMT FÜR GEOLOGIE, ROHSTOFFE UND BERGBAU

Regierungspräsidium Freiburg, Abteilung 9 · 79095 Freiburg i. Br.

Mit Rückschein

terrane**t**s bw GmbH
Frau Geschäftsführerin
Am Wallgraben 135
70565 Stuttgart

Freiburg i. Br. 08.01.2020
Name
Durchwahl 0761 208 - 3319
Aktenzeichen 97-4562-151.95/22/39
(Bitte bei Antwort angeben)

 terrane**t**s bw GmbH, Gasverdichterstation Scharenstetten
Leistungssteigerung der Gasverdichterstation - Austausch der Maschineneinheit 1
Immissionsschutzrechtliche Teilgenehmigung auf Errichtung und Probebetrieb
Änderung und Erweiterung der erforderlichen Hochbauaktivitäten
Teilgenehmigung auf Errichtung

Anlagen

Antrag mit Antragsunterlagen, Gebührenrechnung

Sehr geehrte Damen und Herrn,
sehr geehrte Frau Flinspach,

das Regierungspräsidium Freiburg, Landesbergdirektion, erteilt der terrane**t**s bw GmbH, Stuttgart, die immissionsschutzrechtliche Teilgenehmigung nach § 8 in Verbindung mit den §§ 16 und 19 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) für die Änderung und Erweiterung der erforderlichen Hochbauaktivitäten der mit dem 19. Februar 2019, Az.: 97-4562-151.95/22/30, erteilten Teilgenehmigung für die Errichtung und den Probebetrieb einer neuen Maschineneinheit 1 (ME 1) durch den Austausch der bestehenden ME 1 in der Gasverdichterstation Scharenstetten am Standort 89160 Dornstadt-Scharenstetten, Vor dem Hochwang 1, Flurstück 435, der Gemarkung Dornstadt, nach Maßgabe der aufgeführten Beschreibung, den aufgeführten Unterlagen und den genannten Nebenbestimmungen und Hinweise.

Für diese Entscheidung wird eine Gebühr in Höhe von **X XXX** EUR erhoben.

Beschreibung

Neubau Druckluftraum

Die terranets bw GmbH beabsichtigt das vorhandene Werkstattgebäude um einen neuen Druckluftraum zu erweitern, in dem die neue Druckluftanlage in einem dann nicht ex-geschützten Bereich installiert werden kann.

Erweiterung Notstromraum

Die terranets bw GmbH beabsichtigt den vorhandenen Notstromraum zu erweitern, um das alte vorhandenen Notstromaggregat durch ein erforderliches neues und größeres ersetzen zu können.

Änderung Dachform NSA-Gebäude

Die terranets bw GmbH beabsichtigt das ursprünglich geplante und genehmigte Satteldach des Anbaues des NSA-Raumes als ein doppeltes Pultdach auszuführen.

Genehmigungsumfang

Diese Änderung der Teilgenehmigung umfasst im Wesentlichen die Änderung und Erweiterung der aufgeführten Gebäude und die Montage der neuen Druckluftanlage und des neuen Notstromaggregates.

Antragsunterlagen

Bestandteil dieser Genehmigung sind folgende Unterlagen:

- Antrag vom 04. November 2019 mit folgenden Anlagen
 - 1 Formular Antrag auf Baugenehmigung (Anlage 4), 3 Seiten
 - 2 Übersichtsplan, Maßstab 1 : 1000, 1 Blatt
 - 3 Formular Lageplan schriftlicher Teil (Anlage 5), 4 Seiten
 - 4 Lageplan zeichnerischer Teil zum Bauantrag, Maßstab 1 : 250, 1 Blatt
 - 5 Bauantragszeichnung Druckluftraum,
Zeichnungsnummer: SSTV-ILF-CI-DWG-1028-Rev. 01, 1 Blatt

- 6 Bauantragszeichnung Erweiterung Notstromraum / Änderung NSA-Raum, Zeichnungsnummer: SSTV-ILF-CI-DWG-1029-Rev. 02, 1 Blatt
- 7 Abstandsflächenplan, Maßstab 1 : 250, 1 Blatt
- 8 Formular Baubeschreibung (Anlage 6), 3 Seiten
- 9 Beschreibung Bauvorhaben, IMN-GmbH, 4 Seiten
- 10 Beschreibung Bauvorhaben, Darstellung der Grundstücksentwässerung, IMN-GmbH, 1 Seite
- 11 Formular Statistik der Baugenehmigungen, Identifikationsnummer: 5564417, 2 Seiten
- 12 Formular Statistik der Baugenehmigungen, Identifikationsnummer: 5564407, 2 Seiten
- 13 Formular Statistik der Baugenehmigungen, Identifikationsnummer: 5564397, 2 Seiten
- 14 Ausweis der Ingenieurkammer Niedersachsen zum Eintrag in die Liste der Entwurfsverfasserinnen und Entwurfsverfasser der Fachrichtung Bauingenieurwesen

Nebenbestimmungen

Die Änderung und Erweiterung der aufgeführten Gebäude und die Montage der neuen Druckluftanlage ergeht unter folgenden Nebenbestimmungen:

1. Baurecht
 - 1.1. Mit den Bauarbeiten darf erst begonnen werden, wenn die Baufreigabe (Roter Punkt) durch das Landratsamt Alb-Donau-Kreis erteilt ist (§ 59 Abs. 1 LBO).
 - 1.2. Für die Erteilung der Baufreigabe ist dem Landratsamt Alb-Donau-Kreis ein geeigneter Bauleiter anhand des als Anlage beigefügten Vordruckes namentlich zu benennen (§ 42 Abs. 1 LBO) und die als Anlage beigefügte Erklärung zum Standsicherheitsnachweis gemäß § 10 Abs. 2 LBOVVO (Änderung vom 13. Februar 2001, GBl. S. 121) vorgelegt wurde.
 - 1.3. Der Bauherr ist verpflichtet, den Baubeginn sowie die Fertigstellung rechtzeitig dem Landratsamt Alb-Donau-Kreis anhand der als Anlage beigefügten Vordrucke mitzuteilen (§ 59) Abs. 2. LBO und § 67 Abs. 2 LBO).

- 1.4. Nach Fertigstellung der baulichen Anlage ist eine Abnahme durchführen zu lassen (§ 67 LBO). Hierfür ist ein zeitnaher Termin mit dem Landratsamt Alb-Donau-Kreis zu vereinbaren. Verwenden Sie dafür bitte den als Anlage beigefügten Vordruck.

2. Boden- und Grundwasserschutz

- 2.1. Für sämtliche Anlagen, Anlagenteile und Rohrleitungen, die wassergefährdende Stoffe enthalten, sind Auffangvorrichtungen zu schaffen. Da die Anlage sich im Wasserschutzgebiet befindet ist das Volumen der Auffangeinrichtungen so zu bemessen, dass 100% des Gesamtvolumens aufgenommen werden kann. Die Auffangvorrichtungen sind dicht und gegen die darin gelagerten Medien beständig auszubilden.

3. Abwasser

- 3.1. Das Kondensat aus den Kompressoren ist zu sammeln und einer schadlosen Beseitigung zuzuführen. Dazu ist es als Abfall ordnungsgemäß zu entsorgen oder in einer Abwasserbehandlungsanlage vorzubehandeln. Sofern die Eignung der Abwasserbehandlung durch ein Prüfzeichen des Deutschen Instituts für Bautechnik (DIBt) nachgewiesen ist, entfällt die wasserrechtliche Genehmigung (§48 Wassergesetz Baden-Württemberg).

Hinweise

1. Baurecht

- 1.1. Für den ordnungsgemäßen Anschluss des Gebäudes an das elektrische Versorgungsnetz kann in bestimmten Fällen das Einbetten eines Fundamenterders in die Gebäudefundamente erforderlich sein. Das Landratsamt Alb-Donau-Kreis empfiehlt deshalb, vor Beginn der Bauausführung mit dem zuständigen Elektrizitätswerk Verbindung aufzunehmen.

- 1.2. Die Baugenehmigung erlischt, wenn innerhalb von drei Jahren nach Erteilung der Genehmigung mit der Bauausführung nicht begonnen oder wenn sie nach diesem Zeitraum ein Jahr unterbrochen worden ist. Diese Frist kann auf schriftlichen Antrag verlängert werden (§ 62 LBO).

- 1.3. Der Baufreigabebeschein (Roter Punkt) ist auf der Baustelle an einer von der Straße aus gut sichtbaren Stelle anzubringen und gegen Witterungseinflüsse zu schützen. Er darf erst nach Baufertigstellung entfernt werden.
- 1.4. Vor Beginn der Bauarbeiten sollten Sie beim zuständigen Fernmeldebauamt, beim zuständigen Elektrizitätswerk und bei der Gemeinde feststellen, ob unterirdische Leitungen (elektrische Leitungen, Gas, Fernmeldekabel, Wasserleitungen, Kanalisation) verlegt sind. Treffen Sie alle Vorkehrungen, um die Beschädigung solcher Anlagen zu vermeiden.
- 1.5. Neu errichtete Gebäude, die Änderung der Grundflächen bestehender Gebäude und die Änderung der wesentlichen Zweckbestimmung sind nach ihrer Durchführung der zuständigen Vermessungsbehörde (Fachdienst Vermessung beim Landratsamt Alb-Donau-Kreis) anzuzeigen (§ 18 Vermessungsgesetz). Diese Erfassung dient der Fortführung des Liegenschaftskatasters.

Auf die Anzeige kann verzichtet werden, wenn stattdessen ein örtlich zugelassener öffentlich bestellter Vermessungsingenieur mit der Durchführung der erforderlichen Vermessungsarbeiten beauftragt wird. Die Vermessungsarbeiten sind gebührenpflichtig.

- 1.6. Verstöße gegen baurechtliche Bestimmungen und Abweichungen von der erteilten Baugenehmigung können als Ordnungswidrigkeit nach § 75 LBO verfolgt werden.
2. Boden- und Grundwasserschutz
 - 2.1. Das Plangebiet liegt innerhalb des Wasserschutzgebietes "Donauried – Hürbe" des Zweckverbandes Landeswasserversorgung. Die Bestimmungen der Schutzzonenverordnung vom 16. April 2015 sind einzuhalten.
3. Feuerwehr
 - 3.1. Der Abweichung von § 7 LBOAVO durch eine Brandabschnittslänge von mehr als 40 m ohne innere Brandwand wird aufgrund der Brandabschnittsgröße von weniger als 1.600 m² zugestimmt.

4. Nicht eingeschlossene Genehmigungen

Dieser Genehmigungsbescheid ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden.

Begründung

Die terranets bw GmbH beantragt mit Datum vom 04. November 2019 eine Änderung und Erweiterung der beschriebenen Hochbauaktivitäten mit neuer Druckluftanlage und neuem Notstromaggregat der mit dem 19. Februar 2019, Az.: 97-4562-151.95/22/30, erteilten Teilgenehmigung für die Errichtung und den Probebetrieb einer neuen Maschineneinheit 1 (ME 1).

Dem Regierungspräsidium Freiburg, Landesbergdirektion, lagen der Antrag und die Unterlagen vollständig mit Datum vom 05. November 2019 vor.

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung schließt entsprechend § 13 BImSchG andere die Anlage betreffende behördliche Entscheidungen ein, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Zulassungen, Verleihungen, Erlaubnisse und Bewilligungen mit Ausnahme von Planfeststellungen, Zulassungen bergrechtlicher Betriebspläne, behördlichen Entscheidungen auf Grund atomrechtlicher Vorschriften und wasserrechtlichen Erlaubnissen und Bewilligungen nach § 8 in Verbindung mit § 10 des Wasserhaushaltsgesetzes.

Das Regierungspräsidiums Freiburg, Landesbergdirektion, ist zuständig nach § 10 Immissionsschutz- Zuständigkeitsverordnung (ImSchZuVO) als Immissionsschutzbehörde für den Vollzug des BImSchG und der nach diesem Gesetz ergangenen Rechtsverordnungen u.a. für Betriebsgelände mit Gashochdruckleitungen, die der öffentlichen Versorgung dienen und mit 16 bar Druck oder mehr betrieben werden, nach § 3 Verordnung des Umweltministeriums über energiewirtschaftsrechtliche Zuständigkeiten (EnWGZuVO) als Energieaufsichtsbehörde für die Überwachung der technischen Sicherheit von Energieanlagen nach § 49 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) und der nach diesem Gesetz erlassenen Rechtsverordnungen, nach § 1 Arbeitsschutzgesetz-Zuständigkeitsverordnung (ArbSchGZuVO) als Arbeitsschutzbehörde für die Durchführung des Arbeitsschutzgesetzes (ArbSchG) und der nach diesem Gesetz erlassenen Rechtsverordnungen und nach § 1 Abs. 2 Nr. 3 Produktsi-

cherheits- Zuständigkeitsverordnung (ProdSZuVO) für den Vollzug der Abschnitte 2 bis 8 des Produktsicherheitsgesetzes (ProdSG).

In der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) werden die Anforderungen an das Genehmigungsverfahren näher bestimmt. Nach § 1 Abs. 2 der 9. BImSchV ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung, sofern diese nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlich ist, ein unselbständiger Teil des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens.

Die beantragte Änderung und Erweiterung der Hochbauaktivitäten ist kein Vorhaben nach Anlage 1 des UVP und bedarf daher keiner UVP-Vorprüfung.

Durch das Vorhaben sind neben den Aufgabenbereiche des Regierungspräsidiums Freiburg die des Landratsamtes Alb-Donau-Kreis und der Gemeinde Dornstadt berührt, deren Stellungnahmen entsprechend § 10 Abs. 5 BImSchG mit Schreiben vom 11. November 2019 eingeholt wurden.

Die beteiligten Behörden und die Gemeinde haben keine Einwände gegen die Errichtung und den Betrieb vorgebracht. Die in ihren Stellungnahmen empfohlenen Maßnahmen wurden übernommen und verbindlich gemacht.

Die Prüfung der Antragsunterlagen und der eingereichten Stellungnahmen der beteiligten Behörden und der Gemeinde ergab, dass die in § 6 BImSchG festgelegten Voraussetzungen für die Änderungsgenehmigung erfüllt sind bzw. durch die aufgeführten Nebenbestimmungen entsprechend § 12 BImSchG sichergestellt werden können. Die beantragten Änderungen und Erweiterungen sind entsprechend zu genehmigen.

Rechtsgrundlagen

Die Teilgenehmigung ergeht nach § 8 in Verbindung mit §§ 4, 16 und 19 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigung, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der gültigen Fassung.

Die Baugenehmigung ergeht nach § 49 Landesbauordnung für Baden-Württemberg in der gültigen Fassung in Verbindung mit § 13 BImSchG.

Gebührenfestsetzung

Die Gebührenentscheidung beruht auf §§ 1, 4, 5 und 12 des Landesgebührengesetzes (LGebG) vom 14. Dezember 2004 (GBl. S. 895) i.V. mit Nr. 8.5.1 des Gebührenverzeichnisses der Gebührenverordnung des Umweltministeriums vom 3. März 2017 (GBl. S. 181) in der jeweils gültigen Fassung.

Die Gebührenbemessung orientiert sich nach § 7 LGebG an den mit der Entscheidung verbundenen Verwaltungskosten. Berücksichtigt ist dabei auch die wirtschaftliche und sonstige Bedeutung der Entscheidung für den Gebührenschuldner.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Sigmaringen, Karlstraße 13, 72488 Sigmaringen, erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen

Landratsamt Alb-Donau-Kreis
Fachdienst Bauen, Brand- und Katastrophenschutz
89070 Ulm

Az.: 20.U/19.2875

Bauherr:
terrane**ts** bw GmbH
Bauvorhaben:
Anhörung nach BImSchG: Austausch der Maschineneinheit 2019
Bauort:
Dornstadt-Scharenstetten

Baubeginnsanzeige
(§ 59 Abs. 2 Landesbauordnung)

Ich zeige den Baubeginn für das Bauvorhaben an.

Der Baubeginn erfolgt am

Bauausführende Firma:
.....
.....

.....
Ort, Datum

.....
Bauherr

Landratsamt Alb-Donau-Kreis
Fachdienst Bauen, Brand- und Katastrophenschutz
89070 Ulm

Az.: 20.U/19.2875

Bauherr:
terraneTS bw GmbH
Bauvorhaben:
Anhörung nach BImSchG: Austausch der Maschineneinheit 2019
Bauort:
Dornstadt-Scharenstetten

Fertigstellungsanzeige

- Ich zeige die Fertigstellung des Bauvorhabens an.

- Für das fertiggestellte Bauvorhaben brauche ich eine Abnahmebescheinigung.
Deshalb beantrage ich die Abnahme.
Mir ist bekannt, dass diese Abnahme gebührenpflichtig ist.

.....
Ort, Datum

.....
Bauherr

Zum Bauantrag

Bauherr:

terrane**ts** bw GmbH

Bauvorhaben:

Anhörung nach BImSchG: Austausch der Maschineneinheit 2019

Bauort:

Dornstadt-Scharenstetten

wird bestätigt, dass gemäß § 45 LBO bestellt ist als

o Bauleiter für das gesamte Bauvorhaben

Name:

.....

Beruf: Telefon

Anschrift:

.....

o Fachbauleiter

Name:

Beruf: Telefon

Anschrift:

für folgende Facharbeiten:

Die in § 45 LBO festgelegten Pflichten:

1. Der Bauleiter hat die ordnungsgemäße, den allgemein anerkannten Regeln der Technik und den Einzelzeichnungen, Einzelberechnungen und Anweisungen des Planverfassers oder, soweit diese nicht notwendig sind, den genehmigten Bauvorlagen entsprechende Ausführung des Bauvorhabens zu überwachen; er hat die dafür erforderlichen Weisungen zu erteilen. Verstöße, denen nicht abgeholfen wird, hat er der Baurechtsbehörde unverzüglich mitzuteilen. Er hat im Rahmen dieser Aufgabe auf den sicheren bautechnischen Betrieb der Baustelle, insbesondere auf das gefahrlose Ineinandergreifen der Arbeiten der Unternehmer zu achten. Die Verantwortlichkeit der Unternehmer bleibt unberührt.
2. Hat der Bauleiter nicht für alle ihm obliegenden Aufgaben die erforderliche Sachkunde und Erfahrung, so hat er den Bauherrn zu veranlassen, geeignete Fachbauleiter zu bestellen. Diese treten insoweit an die Stelle des Bauleiters. Der Bauleiter bleibt für das ordnungsgemäße Ineinandergreifen seiner Tätigkeiten mit denen der Fachbauleiter verantwortlich.

Die in § 45 Landesbauordnung festgelegten Pflichten sind uns bekannt.

Wenn vor oder während der Bauzeit ein Wechsel in den Personen eintreten sollte, teilen wir dies dem Landratsamts Alb-Donau-Kreis - Fachdienst Bauen, Brand- und Katastrophenschutz - unverzüglich mit.

Ort, Datum

Unterschrift Bauherr

.....
Unterschrift Bauleiter

.....
Unterschrift Fachbauleiter

Erklärung zum Standsicherheitsnachweis im Baugenehmigungsverfahren gem. § 10 Abs. 2 Verfahrensordnung zur Landesbauordnung (LBOVVO)

| |
|--|
| |
|--|

Hinweis

Gem. § 16a LBOVVO müssen bautechnische Nachweise vor Baubeginn, spätestens jedoch vor Ausführung des jeweiligen Bauabschnitts erstellt sein.

1. Bauherr/in

| | | |
|------------------------------|--|----------------------------|
| Name der juristischen Person | Name Bauherr/in - Ansprechpartner/in bei jur. Personen | Vorname |
| Straße | Hausnummer | PLZ |
| | | Ort |
| Telefon (Angabe freiwillig) | Fax (Angabe freiwillig) | E-Mail (Angabe freiwillig) |

2. Verfasser/in des Standsicherheitsnachweises

| | | |
|------------------------------|--------------------------------------|----------------------------|
| Name der juristischen Person | Ansprechpartner/in bei jur. Personen | Vorname |
| Straße | Hausnummer | PLZ |
| | | Ort |
| Telefon (Angabe freiwillig) | Fax (Angabe freiwillig) | E-Mail (Angabe freiwillig) |

3. Baugrundstück

| | |
|----------|------------|
| Gemeinde | Gemarkung |
| Flur | Flurstück |
| | Straße |
| | Hausnummer |

4. Bauvorhaben

- Errichtung
 Änderung
 Nutzungsänderung
- Das Vorhaben bedarf gem. § 18 LBOVVO keiner bautechnischen Prüfung.

5. Unterschrift des Bauherrn/der Bauherrin

Ich habe die unter Nr. 2 genannte Person zur Erstellung des Standsicherheitsnachweises beauftragt.

| | |
|------------|-------------------------|
| Ort, Datum | Unterschrift Bauherr/in |
|------------|-------------------------|

6. Erklärung des Verfassers/der Verfasserin des Standsicherheitsnachweises

Ich bin Verfasser/in für das oben genannte Bauvorhaben und erfülle die Qualifikationsanforderungen gem.

- § 18 Abs. 3 Nr. 1 LBOVVO (Bauingenieur/in mit einer Berufserfahrung auf dem Gebiet der Baustatik von mindestens fünf Jahren)
- § 18 Abs. 3 Nr. 2 LBOVVO (Bestätigung der höheren Baurechtsbehörde, dass ich in den letzten fünf Jahren vor dem 31.05.1985 hauptberuflich auf dem Gebiet der Baustatik ohne wesentliche Beanstandungen Standsicherheitsnachweise verfasst habe.

| | |
|------------|--------------|
| Ort, Datum | Unterschrift |
|------------|--------------|